

14. Wolfenbütteler Gespräch

Jahrestagung der Literaturübersetzer 2017 vom 23. bis 25. Juni 2017

Protokoll des Workshops B4: Steuern für ÜbersetzerInnen

Leitung: Rudolf Hermstein

Anmerkung: Das im Vorfeld des Workshops verschickte Kompendium darf an Kolleginnen und Kollegen weitergegeben werden, allerdings handelt es sich dabei um kein offizielles Dokument, die darin enthaltenen Angaben sind mithin ohne Gewähr. Bei Fragen zu Steuern kann man sich gern telefonisch oder per Mail an Rudi wenden.

Der Workshop behandelte sowohl grundsätzliche Aspekte des Steuerrechts, die bei einer freiberuflichen Übersetzungstätigkeit relevant sind, wie bspw. der Unterschied von Einkommen- und Umsatzsteuer, als auch spezifische Fragen, zum Beispiel, wann ein Arbeitszimmer steuerlich geltend gemacht werden kann. Da sich der Workshop in Aufbau und Inhalt im Wesentlichen an dem Kompendium orientierte, werden im Protokoll nur die wichtigsten Punkte wiedergegeben.

Die Aufnahme einer freiberuflichen Übersetzungstätigkeit muss dem Finanzamt mitgeteilt werden. Man sollte gleichzeitig auch eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragen, da diese für Rechnungen an ausländische Auftraggeber erforderlich ist.

Als Freiberufler muss man jährlich eine Einkommensteuererklärung und eine Umsatzsteuererklärung – sofern man nicht die Kleinunternehmer-Regelung (§19 Abs. 1 UStG) in Anspruch nimmt – machen. Es empfiehlt sich, die Fristen zur Abgabe der Erklärungen einzuhalten, da ansonsten das Finanzamt nach einer gewissen Zeit die Steuerhöhe schätzt und sich dies als ungünstig erweisen kann.

Tipp: Da sich viele Steuerberater nur ungenügend mit den Besonderheiten der steuerlichen Veranlagung von Übersetzern auskennen, können Softwareprogramme wie bspw. WISO Sparbuch unterstützend sein, um sich im Steuer-Dschungel zurechtzufinden.

Einkommensteuer

Die Einkommensteuer errechnet sich aus dem zu versteuernden Einkommen (zur Definition siehe Seite 2 im Skript). Bei einer selbstständigen freiberuflichen Arbeit ergeben sich die Einkünfte immer aus dem Gewinn, also der Differenz zwischen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben. Die Einkommensteuer unterliegt der Progression; beim sogenannten Ehegattensplitting mildert sich die Progression ab, eine Steuerersparnis ergibt sich aber erst, wenn die Ehepartner unterschiedlich viel verdienen. Die Höhe der Einkommensteuer lässt sich anhand von Steuertabellen (Grundtabelle und Splittingtabelle bei Ehepartnern) ermitteln, die im Internet zu finden sind.

Bei einer freiberuflichen Tätigkeit muss viermal jährlich eine Einkommensteuervorauszahlung an das Finanzamt entrichtet werden, deren Höhe die Behörde festlegt. Um zu große Schwankungen bei der Vorauszahlung zu vermeiden, kann man sich bspw. einen Vorschuss für eine Übersetzung noch im laufenden Jahr auszahlen lassen, wenn abzusehen ist, dass man im Folgejahr deutlich mehr verdienen wird.

Für die Gewinnermittlung werden die Betriebseinnahmen den Betriebsausgaben gegenübergestellt. Zur Erleichterung der Buchführung empfiehlt sich bspw. die Erstellung einer Exceltabelle, in der die laufenden Posten eingetragen werden. Die Belege sind grundsätzlich zehn Jahre aufzubewahren, da das Finanzamt Steuerprüfungen durchführen kann (kommt bei Übersetzern kaum vor). Tipp: Bons zusätzlich kopieren oder einscannen, da sie nach einem gewissen Zeitraum kaum mehr lesbar sind.

Zur Gewinnermittlung müssen umsatzsteuerpflichtige Freiberufler das Formular Einnahmenüberschussrechnung (Anlage EÜR) ausfüllen, unabhängig von der Höhe des Gewinns. Einzig diejenigen, die die Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch genommen haben, können eine formlose Gewinnermittlung ihrer Steuererklärung beifügen.

Hinweis: Die im Skript angegebenen Zeilen aus der Anlage EÜR entsprechen nicht mehr der aktuellen Fassung. Daher bitte selbst überprüfen, in welche Zeile welche Posten einzutragen sind!

Die Betriebseinnahmen sind immer als Gesamtsumme anzugeben, auch bei verschiedenen freiberuflichen Tätigkeiten. Neben Honoraren sind bspw. auch Tantiemen einzurechnen. Unklar ist, ob auch Gelder aus öffentlichen Stipendien anzugeben sind; im Zweifelsfall lieber nicht angeben.

Die Betriebsausgaben sind indes aufzuschlüsseln (z.B. Büromaterial, Fahrtkosten, Fortbildungskosten, die an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer), da man die betrieblich veranlassten Ausgaben bei Rückfrage dem Finanzamt glaubhaft machen muss (zu Art und Besonderheiten bei den einzelnen Betriebsausgaben siehe das Skript; eine Flatrate fürs Telefon kann übrigens auch anteilig abgesetzt werden).

Wichtig: Liegt der Wert einer Anschaffung über 410 Euro netto, kann der Betrag im Beschaffungsjahr nicht komplett abgesetzt werden, sondern muss abgeschrieben werden. Die Dauer der Abschreibung richtet sich nach der durchschnittlichen Nutzungsdauer (siehe hierzu die Liste im Skript). Erfolgt die Anschaffung nicht im Januar, ist die Abschreibung im Beschaffungsjahr anteilig anzugeben. Über die Abschreibungen muss eine Liste geführt werden, die der Anlage EÜR bzw. der Gewinnermittlung beizufügen ist.

Wenn kaum Gewinne zu erwarten sind, kann man sich von der Einkommensteuervorauszahlung befreien lassen. Dazu genügt ein formloser Antrag.

Umsatzsteuer

Der Begriff Umsatzsteuer führt immer wieder zu Verwirrung, da in der Amtssprache von Umsatzsteuer die Rede ist, während auf Rechnungen der Begriff Mehrwertsteuer zu finden ist. Beide meinen jedoch dasselbe: Es handelt sich um eine Steuer, die anfällt, wenn man eine Dienstleistung gegen Rechnung erbringt oder ein Wirtschaftsgut den Besitzer wechselt.

Freiberufliche Übersetzer sind umsatzsteuerpflichtig und müssen auf ihrer Betriebseinnahmen Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Allerdings können sie die Mehrwertsteuer zusätzlich zum Honorar verlangen. Dies führt somit zu keiner finanziellen Belastung. Hat man indes die Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch genommen, kann man die Mehrwertsteuer nicht zusätzlich verlangen, was für den Übersetzer eher ungünstig ist.

Es gibt zwei unterschiedliche Steuersätze:

7 % = ist der übliche Steuersatz für alle Arbeiten mit einem Urheberrecht, was die Regel bei Übersetzungen ist.

19 % = für Arbeiten ohne Urheberrecht, wie z.B. Lesungen, Vorträge, Lektoratsgutachten.

Übersetzungshonorare von inländischen Auftraggebern sind immer umsatzsteuerpflichtig und bedeuten für die Verlage keine Mehrbelastung, da sie diesen Betrag von ihrer eigenen Umsatzsteuerschuld beim Finanzamt abziehen können. Daher sollte man sich nicht auf Verträge einlassen, die ein Honorar inklusive Mehrwertsteuer enthalten.

Übersetzungshonorare ausländischer Auftraggeber sind in der Regel nicht umsatzsteuerpflichtig, sie müssen aber an das Bundeszentralamt für Steuern in Saarlouis gemeldet werden.

Die Umsatzsteuererklärung erfolgt ebenfalls in einem eigenen Formular. Wichtig ist, dass man immer die Nettobeträge angibt. Nach Abgabe der Erklärung muss man binnen eines Monats die errechnete Steuerschuld an das Finanzamt überweisen. Da es keine gesonderte Aufforderung durch die Behörde gibt, sollte man im eigenen Interesse die Frist nicht verstreichen lassen.

Nachdem man zu ersten Mal eine Umsatzsteuererklärung abgegeben hat, muss man monatlich eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben, und zwar jeweils zum 10. Jedes Monats für den Vormonat. Die errechnete Steuerschuld ist dann gleichzeitig mit der Abgabe der Voranmeldung zu bezahlen. Lag die Umsatzsteuerschuld im Vorjahr unter 6.136 Euro, ist die Voranmeldung nur vierteljährlich erforderlich. Und hat sie weniger als 512 Euro betragen, kann ganz auf die Voranmeldung verzichtet werden; man erhält dann einen Bescheid vom Finanzamt.

26.06.2017

André Wilkening (Protokollant)